

# RS OGH 1995/7/25 13Os99/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.1995

## Norm

GRBG §1 Abs1

GRBG §2 Abs2

StPO §180 Abs4

## Rechtssatz

Wurde von der Verhängung der Untersuchungshaft gemäß§ 180 Abs 4 StPO Abstand genommen, der Beschuldigte aber nach Beendigung des Strafvollzuges irrtümlich "in Untersuchungshaft" weiter angehalten, so kann dies mangels einer für die Freiheitsbeschränkung ursächlichen gerichtlichen Entscheidung nicht mit Grundrechtsbeschwerde bekämpft werden. Bei der hier gegebenen Fallkonstellation wäre eine Grundrechtsbeschwerde allenfalls nach einem - vom Betroffenen selbst (etwa durch einen Enthaftungsantrag) herbeizuführenden - Gerichtsentscheid entweder nach dessen erfolgloser Bekämpfung oder unter dem Aspekt einer verspäteten Enthaftung (§ 2 Abs 2 GRBG) möglich.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 99/95

Entscheidungstext OGH 25.07.1995 13 Os 99/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0061074

## Dokumentnummer

JJR\_19950725\_OGH0002\_0130OS00099\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>